

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Kärntner Informations- und Statistikgesetz - K-ISG

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 70/2005 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 22/2016

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.11.2005

Außerkrafttretensdatum

06.04.2016

Text**§ 19****Service**

(1) Die öffentlichen Stellen haben an einem bei ihnen allgemein zugänglichen Ort oder nach Möglichkeit auf ihrer Internetseite bekannt zu geben, welche Typen von verfügbaren Dokumenten aus ihrem Zuständigkeitsbereich für eine Bereitstellung an Dritte unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die bisherige oder künftig zu erwartende Nachfrage in Betracht kommen (Standardfälle).

(2) Werden Dokumente Dritten bereitgestellt, hat dies im jeweils vorhandenen Format, nach Möglichkeit in elektronischer Form, zu geschehen. Die öffentlichen Stellen sind jedoch nicht verpflichtet, Dokumente zum Zweck der Weitergabe neu zu erstellen oder anzupassen oder künftig deren Erstellung fortzusetzen.